

Sachstand förderrechtliche Regelungen bezogen auf die Bildungsarbeit in Hinblick auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) (20. März 2020)

Bundeszentrale für politische Bildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswirkungen des Coronavirus nehmen drastisch zu, was sich auch bei Ihnen als Zuwendungsempfänger bemerkbar macht.

In Anlehnung an andere öffentliche Zuwendungsgeber möchten wir folgende Regelung bekanntgeben:

Soweit es bei von der bpb geförderten Veranstaltungen/Projekten etc. aufgrund des Coronavirus zu Ausfällen, Unmöglichkeit der Anreise (z. B. wegen Quarantäne) kommt und Storno-/ oder anderweitige Ausfallkosten entstehen, können diese aufgrund der Ausnahmesituation im Rahmen der gewährten Zuwendung als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung und Einordnung der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Eine Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, soweit die Zuwendungsempfänger die Ausgaben nicht aus Eigenmitteln aufbringen können (Subsidiaritätsprinzip). Außerdem sind vorher alle Möglichkeiten einer möglichst kostenfreien oder -günstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um die Kosten zu reduzieren. Dies ist entsprechend zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten. Die Ausgaben sind entsprechend im Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Sofern sich lediglich Änderungen in Bezug auf eine beantragte Maßnahme ergeben, die sich auf den Festbetrag auswirken (z.B. Programmkürzungen, Reduzierung der Teilnehmendenzahl o.ä.), sind diese Änderungen der bpb vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen und der Ausgaben- und Finanzierungsplan entsprechend angepasst per Mail an die zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter im FBF zu senden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus diesem Grunde die Zuwendungsbescheide in der nächsten Zeit sehr kurzfristig erstellt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter sowie ich gern zur Verfügung.

Im Auftrag Melina Krettek (Mail vom 11.03.2020)

BMFSFJ/BVA

Coronavirus – Auswirkungen auf Veranstaltungen/Projekte/Maßnahmen die durch das BMFSFJ gefördert werden - gültig ab: 07.03.2020

Die Ausbreitung des Coronavirus kann auch Auswirkungen auf noch zur Förderung anstehende bzw. bereits bewilligte Veranstaltungen und Projekte des BMFSFJ haben. Da der Schutz vor Ansteckung und Ausbreitung hohe Priorität hat, ist bereits bei der Bewilligung/ Antragstellung von Veranstaltungen/ Maßnahmen zu prüfen, ob diese überhaupt oder an diesem Ort bzw. zu dieser Zeit stattfinden müssen oder evtl. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Einordnung der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben steht grds. im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Soweit es bei vom BMFSFJ geförderten Veranstaltungen/Projekten/ Maßnahmen etc. aufgrund des Coronavirus zu Ausfällen, Unmöglichkeit der Anreise (z. B. wegen Quarantäne) kommt und Storno-/ oder anderweitige Ausfallkosten entstehen, können diese aufgrund der Ausnahmesituation im Rahmen der gewährten Zuwendung grds. als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden.

Dies gilt im Rahmen der Bewilligung, soweit die Zuwendungsempfänger die Ausgaben nicht aus Eigenmitteln aufbringen können (Subsidiaritätsprinzip). Außerdem sind vorher alle Möglichkeiten einer möglichst kostenfreien oder -günstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um die Kosten zu reduzieren. Dies ist entsprechend zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten. Die Ausgaben sind entsprechend im Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Programm Demokratie Leben!

Liebe Programmpartner*innen,

mit Blick auf die aktuelle Lage müssen auch wir als Regiestelle mit der derzeitigen Situation verantwortungsvoll und besonnen umgehen. Wir haben in den letzten Tagen auch Ihrerseits zahlreiche Fragen erhalten und wollen Ihnen zu einigen zentralen Punkten gern Informationen zukommen lassen.

1. Das Beratungsangebot der Regiestelle steht Ihnen in allen Belangen weiterhin zur Verfügung. Die derzeitige Lage ist dennoch auch für uns eine Herausforderung. Daher haben wir alle Vorkehrungen getroffen, damit wir sie weiterhin gut und unmittelbar beraten können. Wir bitten um Verständnis, dass Vor-Ort-Beratungen derzeit nicht durchführbar sind. Sie erreichen Ihre zuständigen Programmberatungen und Sachbearbeitungen bzw. deren Vertretungen jedoch per E-Mail und telefonisch. Da auch wir unsere Arbeitsformate anpassen müssen, bitten wir darum, vorrangig per E-Mail Kontakt mit unsere Kolleg*innen aufzunehmen. Sollten Sie einmal eine*n Kolleg*in nicht erreichen sondern die Mailbox, so hinterlassen Sie bitte eine Nachricht. Unsere Kolleg*innen rufen Sie schnellstmöglich zurück.

2. Die Mittelauszahlungen sind abgesichert. Damit wir dies bestmöglich umsetzen können, bitten wir Sie Ihre Mittel möglichst für den Zeitraum der nächsten 6 Wochen in Summe anzufordern. Des Weiteren bitten wir Sie, Ihre ausgedruckten und unterschriebenen Mittelanforderungen per Scan vorab an Ihre*n zuständige*n Programmberater*in und anschließend postalisch zu senden. Diese Maßnahmen sind notwendig, damit Sie Ihre Mittel auch schnellstmöglich erhalten.

3. Die Ausbreitung des Corona-Virus hat sehr wahrscheinlich Auswirkungen auf die von Ihnen im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ anstehenden bzw. bereits konkret geplanten und organisierten Veranstaltungen. Da der Schutz vor Ansteckung und Ausbreitung hohe Priorität hat, gilt Folgendes:

- Zunächst ist bereits bei der Planung von Veranstaltungen zu prüfen, ob diese überhaupt oder an diesem Ort bzw. zu dieser Zeit stattfinden müssen oder evtl. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können.
- Soweit es bei bereits konkret geplanten und organisierten Veranstaltungen aufgrund des Corona-Virus zu Ausfällen und/oder Unmöglichkeiten der Anreise (z. B. wegen Quarantäne) kommt und Storno-/ oder anderweitige Ausfallkosten entstehen, können diese aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation im Rahmen der gewährten Zuwendung aus Bundesmitteln grundsätzlich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden.

Bitte beachten Sie dabei:

Die konkrete Entscheidung über die Anerkennung und Einordnung der Zuwendungsfähigkeit von solchen Ausgaben steht allein im Ermessen der Bewilligungsbehörde BAFzA. Dies gilt im Rahmen der Bewilligung insbesondere, soweit Sie als Zuwendungsempfänger*innen die etwaigen Ausgaben nicht aus Eigen- und/oder Drittmitteln aufbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

Außerdem sind vorher alle Möglichkeiten einer kostenfreien bzw. kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um die anfallenden Ausgaben zu reduzieren. Diese Versuche und die entsprechenden Ergebnisse sind Ihrerseits als Zuwendungsempfänger*innen zu dokumentieren und für eine Prüfung (spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweise) vorzuhalten. Die letztlich tatsächlich angefallenen Ausgaben sind entsprechend im Verwendungsnachweis darzulegen.

Seien Sie versichert, dass wir intensiv daran arbeiten, mit den derzeitigen Auswirkungen weiterhin für Sie bestmöglich da zu sein. Bitte zögern Sie nicht, sich mit Fragen an Ihre*n zuständige*n Programmberater*in zu wenden. Wir unterstützen Sie im Rahmen unserer Möglichkeiten gern.

(Mail vom 16.03.2020)

Deutsche-Polnisches Jugendwerk DPJW

Sehr geehrte Damen und Herren

Da es zur Umsetzung unserer Zentralstellen-Mail vom Dienstag Nachfragen gegeben hat, senden wir Ihnen heute folgende Ergänzungen und Erläuterungen zu:

Texte in roter Schrift sind Ergänzungen bzw. Erläuterungen

WICHTIG: Bitte tragen Sie alle und auch jetzt noch geplante Projekte in SoWa ein!

Anträge von Bildungsstätten

(Zentralstellen, die Anträge von Bildungsstätten bearbeiten, reichen diese Information bitte weiter)

Bei eigenen Projekten von Bildungsstätten ist der Nachweis solcher – meist eigener - Kosten nicht immer eindeutig zu führen. Auch um ein aufwändiges Verfahren zu vermeiden wird das DPJW bei Projekten **die als Zentralstelle oder über eine Zentralstelle beantragt wurden, folgende Sätze bewilligen bzw. festsetzen (wie auch sonst bedeutet ‚bis zu‘: liegen die Stornierungskosten unter z.B. 70%, dann sind die nachweisbaren Kosten die maximal mögliche Förderung):**

- pauschal bis zu 70% aller beantragten und maximal möglichen Festbeträge für das Programm
- und **bei Fachprogrammen** bis zu 100% der Referentenpauschale, wenn diese nachweislich an die Referenten weitergeleitet wird. **Der sonst übliche Eigenanteil von 25% wird hier nicht gefordert.**

Die Regelung gilt für abgesagte Programme, die **bis zum 30. Juni 2020** beginnen. **Da die weiteren Entwicklungen nicht absehbar sind, beziehen wir uns auf die Projekte, die bis zum 30. Juni geplant sind oder waren. Anfang Mai werden wir entscheiden, inwieweit eine Verlängerung dieses Termins nötig und uns auch möglich ist.**

Es müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Das Projekt wäre förderfähig gewesen und die Bildungsstätte ist der **antragstellende** Gastgeber.
- Für das Projekt wurden nachweislich vor dem 17. März 2020 Verbindlichkeiten eingegangen (z.B. vorliegender Antrag in SOWA/OASE oder auf Papier, Vertrag oder verbindliche schriftliche Absprachen mit beteiligten Trägern, Teamer/-innen oder Referent/-innen, schriftliche Anmeldung beim DPJW oder der zuständigen Zentralstelle). **Dieser Nachweis erfolgt bspw. über:**
 - a) SOWA-bzw. OASE-Eintrag bzw. Antrag per Mail oder Post vor dem 17. März
 - b) Anmeldung des Projektes vor dem 17. März beim DPJW, wie z.B. bei den Projekten von ‚Zusammen kommen wir weiter‘, die bei der DPJW-Projektmitarbeiterin angemeldet wurden
 - c) schriftlicher Nachweis einer konkreten Planung vor dem 17. März, z.B. in Form einer Antragstellung bei anderen Co-Förderern, in dem das DPJW wiederum als möglicher Co-Förderer genannt wird, einem publizierten Jahresplan mit diesem Projekt oder schriftlichen Absprachen mit Projektpartnern oder Teamer/-innen oder Dolmetscher/-innen. Diese Nachweise sind dann als Dokument dem jeweiligen Antrag in SOWA anzuhängen.
- Die Bildungsstätten legen ihre Stornierungsregeln vor, entweder über ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder die Belegungsverträge.
- Die möglichen Kosten werden nicht von anderen Zuwendungsgebern oder durch Stornogebühren der beteiligten Träger oder angemeldeten Teilnehmenden gedeckt.

Für Projekte, die im Rahmen besonderer Förderprogramme (Zusammen kommen wir weiter, Wege zur Erinnerung, Experiment Austausch) direkt vom DPJW bearbeitet wurden, gilt die allgemeine Regel, dass hier bis zu 100% der Festbeträge nach Richtlinien (nicht die erhöhten Festbeträge) abgerechnet werden können.

Im Falle einer DPJW-Förderung der Corona-bedingt abgesagten Programme fordern wir die Bildungsstätten auf, bei der Verwendung dieser Fördermittel auch an ihre Partner zu denken, die bei der Realisierung ihrer Projekte behilflich waren, sein sollten und künftig hoffentlich wieder sein werden: Teamer/-innen und Referent/-innen, Dolmetscher/-innen und andere Partner.

Der Verwendungsnachweis für einzelne Projekte soll umfassen:

- Information bzw. Nachweis über projektbezogene Einnahmen (z.B. Stornierungskosten von Trägern oder Teilnehmenden, Unterstützung von anderen Förderern)
- Information bzw. Nachweis über Weitergabe von Teilen der Förderung an Partnerinnen und Partner im Sinne des vorhergehenden Absatzes.

Wir werden von den Bildungsstätten, die selbst Zentralstelle sind, mit dem Verwendungsnachweis 2020 eine Aufstellung der gesamten Stornokosten (intern und extern) einerseits und den realisierten Zuwendungen (DPJW-Förderung, Ersatzleistungen von anderen Förderern, Stornobeiträge von Partnern) andererseits einfordern, um sicherzustellen und gegenüber unseren Gremien darlegen zu können, dass die ausgereichten Mittel auch benötigt und sachgerecht verwendet wurden. Dies werden wir in Einzelfällen auch von Bildungsstätten mit größeren Stornierungskosten einfordern, die von Zentralstellen bearbeitet werden.

WICHTIG: Bitte tragen Sie daher alle und auch jetzt noch geplante Projekte in SOWA ein!

Wir bitten Sie um Verständnis für dieses Vorgehen und die vorläufigen Regeln. Aber für diese Situation und das, was sich noch ergeben könnte, haben wir keine Regeln und müssen gemeinsam mit Ihnen improvisieren. Und wir – das DPJW - müssen es nachher erklären und rechtfertigen können.

Wenden Sie sich bitte mit ihren Fragen per Mail an die zuständigen Mitarbeiter/-innen im DPJW.

Thomas Hetzer (Mail vom 19.03.2020)